

Merkblatt zu Gewerbeabmeldung:

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bitte beachten Sie bei der vollständigen Abmeldung Ihres Gewerbes (nicht: Ortswechsel) folgende Hinweise bzgl. Ihrer Steuererklärungen:

Bei Beendigung der gesamten unternehmerischen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres ist innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt eine Umsatzsteuererklärung abzugeben, wenn Sie zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet sind. Die übrigen Jahreserklärungen sind spätestens am 31. Juli des auf die Betriebseinstellung folgenden Jahres einzureichen. Sollten Sie steuerlich beraten sein, verlängert sich diese Frist auf den 28.02. des übernächsten Jahres. Die Abgabefristen können nur im besonders begründeten Ausnahmefall verlängert werden.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer verspäteten Abgabe Verspätungszuschläge durch das Finanzamt gem. § 152 Abgabenordnung festgesetzt werden müssen.

Sollten Sie Fragen zu der Aufgabe Ihres Gewerbes und den dazu gehörigen steuerlichen Pflichten haben, melden Sie sich gerne bei Ihrem Finanzamt!